



# Dresden-Pass

## Informationsblatt zum Mobilitätzuschuss für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ohne vorrangige Ansprüche auf Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

Anspruchsberechtigten Personen sind auf Antrag im **ermäßigten Tarif** folgende monatliche Mobilitätzuschüsse zu gewähren:

Bar-Monatskarte      25 % Rabatt  
ABO-Monatskarte:    50 % Rabatt

Beziehende von Leistungen nach dem AsylbLG wenden sich an das

SG Sozialleistungen AsylbLG  
Junghansstr. 2, 01277 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 48 21

### Anspruchsberechtigte Personen

Wer einen Dresden-Pass und eine gültige Kundenkarte des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO), aber keinen vorrangigen Anspruch auf Schülerbeförderungskosten (im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nach den geltenden Rechtsvorschriften und der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die „Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend §§ 34 und 34a Sozialgesetzbuch Sozialhilfe (SGB XII)) hat, kann einen freiwilligen Zuschuss erhalten, sofern er/sie das 6. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### Antragstellung

Um den freiwilligen Mobilitätzuschuss zu erhalten, muss im jeweils zuständigen Sachgebiet des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden ein entsprechender Antrag gestellt werden.

**Anträge werden** in folgendem Sachgebiet (SG) **bearbeitet**:

#### SG Dresden-Pass

Junghansstraße 2, 01277 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 48 48

Die **Anträge** können auch in jedem Bürgerbüro/jeder Verwaltungsstelle oder in den nachfolgenden Sachgebieten **eingereicht** werden:

SG Sozialleistungen Nord  
Bürgerstr. 63, 01127 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 55 21

SG Sozialleistungen West/Mitte/Süd  
Lübecker Str. 121, 01157 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 57 11

SG Sozialleistungen Ost  
Hertzstr. 23, 01257 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 81 71

### Antragsunterlagen

Wer einen Antrag stellt ist verpflichtet, alle für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen im einzureichen. Dazu zählen insbesondere:

- das ausgefüllte Antragsformular
- der aktuell gültige Dresden-Pass
- die aktuell gültige Kundenkarte des VVO
- die aktuelle Schulbescheinigung
- der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid über Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets
- Bar-Monatskarten bzw. ABO-Monatskarten oder ABO - Vertrag
- Kontoauszüge

Der Mobilitätzuschuss wird unter Vorlage der erworbenen Fahrausweise erstattet und in der Regel auf die im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen.

### Impressum

Herausgeberin  
Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Sozialamt  
Telefon      (03 51) 4 88 48 61  
Telefax     (03 51) 4 88 48 28  
E-Mail      sozialamt@dresden.de

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Oktober 2017

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.